

In der Öffentlichkeit wird nach wie vor eine eher veraltete, ungenaue und oft sogar stigmatisierende Begrifflichkeit im Umgang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung benutzt. Das ist in den Medien nicht anders und führt einerseits zu zusätzlichen Belastungen für die Opfer und andererseits indirekt zur Verfestigung von Vorurteilen und zur Verharmlosung der Taten. Im Interesse des Opferschutzes und der Prävention ist ein sensibler Umgang mit den Begrifflichkeiten insbesondere bei Gerichtsreportagen nötig.

- » » Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen, Jungen und Frauen ist ein Verbrechen. Dies hat für die Opfer nichts mit Erotik oder Sexualität zu tun. Daher sollten Begriffe wie »Trieb-taten« oder »Sexverbrechen« nicht verwendet werden.
- » » Sexualstraftäter werden häufig als »Kinderschänder« bezeichnet. Dabei wird außer Acht gelassen, dass Opfer sexueller Gewalt häufig die Schuld für die Tat bei sich selbst suchen. Der Begriff »Kinderschänder« verstärkt diesen Mechanismus, weil er suggeriert, das Kind habe hinterher die Schande, sei nach der Tat geschändet.
- » » Männer, die im Ausland Mädchen, Jungen und Frauen sexuell ausbeuten, werden oft als »Sextouristen« bezeichnet. Durch diesen Begriff werden die Gewalt, der Rassismus und die Menschenrechtsverletzung ausgeblendet.

12.

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen sein.

13.2.

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Rücksicht üben.



Frauennotruf Kiel  
Feldstr. 76  
24105 Kiel  
Tel.: 0431 / 9 11 44  
frauennotruf-kiel@t-online.de



Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Beselerallee 44  
24105 Kiel  
Tel.: 0431 / 80 52 49  
info@kinderschutzbund-sh.de



Bundesverein zur Prävention von sexuellem  
Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V.  
Postfach 4747  
24047 Kiel  
mail@bundesverein.de



Bundesverband  
autonomer Frauennotrufe  
Feldstr. 76  
24105 Kiel  
Tel.: 0431 / 987 72 90  
BaF@frauennotrufe.de



IN ZUSAMMENARBEIT MIT  
Landes-Rat für Kriminalitätsverhütung  
Schleswig-Holstein



Ministerium für Justiz, Frauen,  
Jugend und Familie  
des Landes Schleswig-Holstein

**IMPRESSUM**

Michaela Langen & Ursula Schele

Wir danken den MedienvertreterInnen für  
ihre fachliche Beratung.

**INFORMATION UND FORTBILDUNG**

Bei Interesse an einer Fortbildung zum  
Thema des Falblattes und zu fachlichen  
Hintergründen setzen Sie sich bitte mit  
dem Frauennotruf Kiel in Verbindung:  
Tel. 0431 / 9 11 44

**BERICHTERSTATTUNG  
ÜBER STRAFTATEN GEGEN DIE  
SEXUELLE SELBSTBESTIMMUNG**

+++ Mutmaßlicher Pädophiler in Fre...

+++ Sabrina (17) – sie haben ihren Mörder +++  
...ineständnisse im Gerichtssaal +++

Verdacht, chleppot, eifwa

Das große Bedürfnis der Medien an Einzelschicksalen ist oft verbunden mit Berichten über Fremd- und Serientäter. Bei aller Notwendigkeit zur Aufklärung verfestigt sich damit ein verzerrtes Bild von Sexualstraftaten und -tätern in der Öffentlichkeit, das ein falsches Bild der Gefahren gibt.

Studien des deutschen Jugendinstitutes in München (DJI) belegen, dass Kinder und Jugendliche mit Abstand am meisten Angst vor Sexualmorden haben, was statistisch überhaupt nicht ihrem Gefährdungspotenzial entspricht. Durch die Auswahl und Art der Berichterstattung soll dafür Sorge getragen werden, dass kein verzerrtes Bild der Verbrechenwirklichkeit verfestigt wird.

Jungen und Mädchen orientieren sich stark an der Medienwirklichkeit und halten sich möglicherweise für gefährdeter als sie tatsächlich sind. Gerade bei Mädchen und jungen Frauen verstärkt sich darüber oft das Gefühl der Wehrlosigkeit, was sich negativ auf ihr Selbstbewusstsein und Auftreten auswirken kann.

Bei Übergriffen durch Fremde an Mädchen und jungen Frauen ist ihre Gegenwehr viel häufiger erfolgreich als in den Medien durch Formulierungen wie »sie wehrte sich vergeblich« nahegelegt wird\*. Daher sind Artikel, in denen die Gegenwehr bzw. Verhinderung eines Übergriffs im Mittelpunkt steht, für Kinder und Jugendliche besonders wichtig.

\* [Quelle: siehe Studie Kriminalpolizei NRW, 2003]

Alle Sexualstraftaten zielen auf die Integrität des Opfers: Täter wollen ihre Opfer unterwerfen, demütigen und erniedrigen. Die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen wurde durch oft jahrelang andauernden Straftaten massiv verletzt. Um so wichtiger ist es, bei der Berichterstattung auf einen schonenden, würdigen und die Intimosphäre wahren Umgang zu achten. So ist z.B. die direkte Ansprache der Opfer vor und nach der Gerichtsverhandlung zu vermeiden.

Die Gerichtsverhandlung selbst, die Konfrontation mit dem Täter, das Infragestellen der Aussagen der OpferzeugInnen und die Öffentlichkeit des Prozesses wird von Opfern als ausgesprochen belastend empfunden oder gar als erneute Traumatisierung erlebt. Ein respektvoller und sensibler Umgang mit den Schutzinteressen der Opfer sollte daher selbstverständlich sein, um weitere Schädigungen zu verhindern. Unbedingt zu vermeiden sind:

- » Namensnennungen oder Abkürzungen und Informationen, die eine Identifikation der Opfer durch Personen aus dem sozialen Umfeld ermöglichen.
- » Preisgabe des Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsortes der Opfer.
- » Schilderung von Tatorten oder Tatumständen, die Rückschlüsse auf die Identität der Opfer zulassen.
- » Beschreibungen von Details des Tatherganges, die die Würde des Opfers gefährden (das Erlittene »schwarz auf weiß« in der Zeitung zu lesen, kann zu weiteren psychischen Belastungen führen).

Bei Kindern oder Jugendlichen als OpferzeugInnen ist ein besonders großes Maß an Rücksichtnahme, Sensibilität und Sachlichkeit notwendig. In vielen Verfahren wird die Öffentlichkeit zum Schutz der Opfer ausgeschlossen. MedienvertreterInnen sollten diese Maßnahme akzeptieren und nicht durch Interviews mit Opfern, Angehörigen oder dem Angeklagten unterlaufen.

Wünschenswert innerhalb der Berichterstattung ist ein Sprachgebrauch, der nicht nur die persönliche Integrität wahrt, sondern auch vermeidet, dass bei kindlichen und jugendlichen LeserInnen Ängste erzeugt und Fehlinformationen vermittelt werden.

Neben der reinen Berichterstattung über konkrete Straftaten sollte auch auf die Rechte der Mädchen und Jungen sowie auf Beratungs- und Unterstützungsangebote vor Ort hingewiesen werden.

Im Bereich der angezeigten sexuellen Misshandlung von Kindern nach § 176 StGB zählen 14- bis 18-jährige männliche Jugendliche in erheblichem Maße zu den Tatverdächtigen. Bei diesen ist die Möglichkeit der Identifizierung zu verhindern, um erfolgreiche Hilfsangebote und die Resozialisation, die gerade bei Jugendlichen die Gefahr der Wiederholungstat verhindern kann, nicht zu gefährden.

ZITATE AUS DEM PRESSEKODEX

1.

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

11.1.

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird.

11.2.

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab.

8.1.

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimosphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

8.2.

Die Nennung der Namen und die Abbildung von Opfern und Tätern in der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sind in der Regel nicht gerechtfertigt. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse können ein Informationsinteresse nicht begründen.

8.3.

Opfer von Unglücksfällen oder Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tatherganges ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich.

11.

Die Presse verzichtet auf eine unangemessene sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität. Der Schutz der Jugend ist in der Berichterstattung zu berücksichtigen.